

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER OBERÖSTERREICHISCHEN

S4U-01

VERSICHERUNG-AG FÜR DAS VERSICHERUNGSPAKET

SAFE-4-U

Die Safe-4-U. ist eine Bündelversicherung von 3 Versicherungsverträgen (Unfall-, Rechtsschutz- und Haushaltversicherung). Der Abschluß dieser Versicherungsverträge (Sparten) ist obligatorisch, wobei einzelne Sparten - mit Ausnahme der Haushaltversicherung - nicht ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus können im Rahmen dieser Bündelversicherung nach Maßgabe der Annahme-/Tarifbestimmungen der Oberösterreichischen Versicherung AG weitere Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Für diese gelten die in der Police, bei der jeweiligen Sparte angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen und Klauseln.

Jede(r) im Rahmen der Safe-4-U. abgeschlossene(r) Versicherungsvertrag (Sparte) gilt als eigener rechtlich selbständiger Vertrag.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsvertrages/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsvertrages/-verträge bzw. Interesses der jeweils geltende Unternehmenstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

**1. DEM VERTRAG LIEGEN FOLGENDE ALLGEMEINE
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU GRUNDE:**

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS2008), im folgenden kurz ABS
- Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB2008), im folgenden kurz AUVB
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB2003.1), im folgenden kurz ARB
- Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH2001), im folgenden kurz ABH

**2. ZUSÄTZLICH ZU DEN VEREINBARTEN
ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN GELTEN DIE
NACHFOLGENDEN ERGÄNZENDEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

2.1. Subsidiarität

Aus den im Rahmen der Safe-4-U. abgeschlossenen Versicherungsverträgen ImRecht (Rechtsschutzversicherung) und DaHeim (Haushaltversicherung) wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Versicherungsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Dies gilt auch für den Fall, daß aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz gegeben ist.

2.2. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Selbstbehalt.

2.3. Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI)

2.3.1. Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.

2.3.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Verbraucherpreisindex (Warenkorb) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

2.3.3. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner

jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen unberührt.

3. DARÜBERHINAUS GELTEN JEWEILS NUR FÜR DIE ANGEFÜHRTEN VERSICHERUNGSVERTRÄGE (SPARTEN) DIE NACHFOLGENDEN ERGÄNZENDEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN BZW. ZUSATZ-DECKUNGEN

3.1. Safe-4-U.-ZumGlück-Einzelunfallversicherung

Abweichend von Besonderer Bedingung U842, reduzieren sich vereinbarungsgemäß bei gleichbleibender Prämie die Versicherungssummen auf die Hälfte der in der Polizze angeführten Summen, sobald der Versicherungsnehmer, bei einer Versicherung auf fremde Rechnung die versicherte Person, das 25. Lebensjahr vollendet hat.

3.2. Safe-4-U.-DaHeim-Haushaltsversicherung

Die folgenden, unter den Punkten 3.2.1. bis 3.2.4. angeführten Deckungserweiterungen gelten nur dann vereinbart, wenn im Rahmen der Safe-4-U. eine aufrechte DaHeim-Haushaltsversicherung besteht.

3.2.1. Erhöhte Versicherungssumme sowie Weltdeckung in der Haftpflichtversicherung

Abweichend von Art. 16 Pkt. 1 der ABH gilt für das Privathaftpflichtrisiko die auf der Polizze ausgewiesene Pauschaldeckungssumme. In Erweiterung des Art. 14 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

3.2.2. Erweiterung der räumlichen Geltung des Versicherungsschutzes in der Sachversicherung

In Erweiterung des Art. 3 der ABH besteht Versicherungsschutz für den versicherten Wohnungsinhalt auf dem in der Polizze bezeichneten Hauptwohnsitz, in der Lehrstellen- oder Studentenwohnung sowie im Internat.

3.2.3. Vandalismus

Abweichend von Art. 2 Pkt. 4.5. der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen böswillig zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 Pkt. 4.1. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten gemäß Art. 3 Pkt. 1. der ABH eingedrungen ist.

3.2.4. Nebenkosten

Nebenkosten und zwar
- Feuerlöschkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Abbruch- und Aufräumkosten,
- Reinigungskosten
- Entsorgungskosten

sind insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung:

Diese Kosten müssen verursacht werden durch
- eine im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung versicherte Gefahr,
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedenen Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

- Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadeneignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadeneignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

- Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen oder
- kontaminiertes Erdreich anfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

- Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

- Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

4. SAFE-4-U.-VORTEIL BEI ABSCHLUSS EINER KFZ-HAFTPFLICHT

Besteht bei der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG eine aufrechte Safe-4-U.-Versicherung besteht Versicherungsschutz unter anderem auch für die Kosten einer notwendigen Bergung dieses Kraftfahrzeuges bis maximal EUR 1.500,- auf erstes Risiko, wenn der Versicherungsnehmer die tatsächlich aufgewendeten Bergungskosten nachweist.